

# SATZUNG

der Behinderten-Sportgemeinschaft Neukirchen- Vluyn e.V. (BSG) gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 17.März 2000

## §1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Behinderten-Sport-Gemeinschaft Neukirchen- Vluyn e.V. (BSG)

Er hat seinen Sitz in Neukirchen-Vluyn und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Moers eingetragen.

## §2

Zweck

- I. Zweck des Vereins ist,
  - 1.1 den Sport zur Erhaltung und Wiedergewinnung der Gesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit sowie zur Förderung der Eigeninitiative, der Selbstständigkeit und der sozialen Integration der von Behinderten zu fördern und einzusetzen und
  - 1.2 jeder (jedem) Behinderten die Teilnahme am Sport im Prozess der Rehabilitation zu ermöglichen.

## §3

Gemeinnützigkeit

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

## §4

Mitgliedschaft

- I. Mitglieder des Vereins sind
  - 1.1 Als ordentliche Mitglieder
    - 1.1.1 Versehrte und behinderte jeden Geschlechts und Alters
  - 1.2 Als außerordentliche Mitglieder
    - 1.2.1 Natürliche und juristische Personen, die die Ziele des Behindertensports unterstützen
    - 1.2.2 Fördermitglieder
  - 1.3 Ehrenmitglieder
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand in seiner nächsten Zusammenkunft mit Stimmenmehrheit. Gegen die Ablehnung hat die/der Antragstellerin/Antragsteller binnen 4 Wochen das Recht des Widerspruchs. Über den Widerspruch entscheidet der geschäftsführende Vorstand endgültig.
- 2.1 Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit

## § 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss, bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, oder, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand bleibt.
2. Der freiwillige Austritt ist zulässig,
  - a) für Einzelmitglieder zum Schluss des betreffenden Kalenderjahres unter Wahrung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist
  - b) für fördernde Mitglieder zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist.Austrittserklärungen bedürfen der Schriftform.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es ehrenlose Handlungen begeht, wenn es den Zielen des Vereins und den auf der Satzung beruhenden Beschlüssen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung zuwiderhandelt, oder wenn es das Ansehen des Vereins schädigt.
4. Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand mit Stimmenmehrheit. Dem betreffenden steht die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

## §6

Rechte und Pflichten

- I. Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied hat das Recht, die bestehenden Einrichtungen zu benutzen, an den Übungen teilzunehmen und sich an den Mitgliederversammlungen und Wahlen zu beteiligen. Es kann in jedes Vereinsorgan gewählt und zu jeder ehrenamtlichen Tätigkeit berufen werden. Voraussetzung hierfür ist allein seine Eignung. Für die Teilnahme an den Übungen ist der Befund der sportärztlichen Untersuchung entscheidend.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten, die Beschlüsse der Vereinsorgane auszuführen und die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht zu wahren.
3. Jedes versehrte und behinderte sportausübende Mitglied ist gehalten, sich den sportärztlichen Bestimmungen oder den vom Sportarzt festgesetzten Überwachungsuntersuchungen zu unterziehen.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht seinen vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

## §7

Beitrag

- I. Der Jahresbeitrag für die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit festgelegt.
  - 1.1 Der Beitrag von Fördermitgliedern wird vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt.
  - 1.2 Die Ehrenmitgliedschaft ist in der Regel beitragsfrei. Abweichungen hiervon werden vom Gesamtvorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit festgesetzt.

## §8

Organe

- I. Der Verein hat folgende Organe
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) den geschäftsführenden Vorstand

- c) den Gesamtvorstand
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
    - 2.1 der/dem 1. Vorsitzenden
    - 2.2 der/dem 2. Vorsitzenden
    - 2.3 der/dem Schatzmeisterin/Schatzmeister
    - 2.4 der/dem Geschäftsführerin/Geschäftsführer
    - 2.5 der/dem Sportwartin/Sportwart
    - 2.6 Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins
  3. Über alle Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und der/dem Geschäftsführerin/Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.
  4. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, oder der/die 2. Vorsitzende gemeinschaftlich mit der/dem Schatzmeisterin/Schatzmeister.

#### § 9 Wahlen

1. Sämtliche Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet der 1. Vorsitzende durch Tod, Amtsniederlegung oder auf sonstige Weise aus dem Vorstand aus, so rückt der 2. Vorsitzende an seine Stelle. Für die erforderliche Neuwahl ist binnen 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Fällt auch der 2. Vorsitzende vorzeitig aus, so tritt zur Neuwahl in der außerordentlichen Mitgliederversammlung an seine Stelle ein vom Gesamtvorstand aus seinen Reihen gewähltes Vorstandsmitglied.
2. Alle festgesetzten Versammlungen sind durch den geschäftsführenden Vorstand mindestens 6 Tage vorher mit Tagesordnung schriftlich einzuladen.
3. Nach Bedarf kann der Gesamtvorstand beschließen, auch außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder eine Versammlung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.

#### § 10 Abberufung

1. Verstoßen Vorstandmitglieder gegen die Interessen des Vereins, so hat der Gesamtvorstand das Recht und die Pflicht, diese Vorstandsmitglieder mit sofortiger Wirkung zu beurlauben. In diesem Falle ist innerhalb einer Frist von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die über eine weitere Verwendung zu beschließen hat.
2. Den betreffenden Vorstandsmitgliedern ist Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Rechtfertigung oder Stellungnahme in der Mitgliederversammlung zu geben.

#### § 11 Auflösung

Die Behinderten-Sport-Gemeinschaft kann nicht aufgelöst werden, solange noch zehn Versehrte oder Behinderte aktiv an den Sportveranstaltungen teilnehmen. Sollte diese Zahl unterschritten werden, so kann eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Alle zu diesem Zeitpunkt, nach Erledigung aller Verbindlichkeiten, noch verbleibendes Vereinsvermögen sind auf einem Speerkonto der Sparkasse Neukirchen-Vluyn auf die Dauer von drei Jahren zu hinterlegen. Sollte innerhalb dieser Frist eine neue Behinderten-Sport-Gemeinschaft gegründet werden, so fließt das Vermögen automatisch dieser zu. Nach Ablauf der festgesetzten Speerfrist fällt das Vermögen dem Verein "spastisch und durch Umwelt geschädigter Kinder", Sitz in Moers, zu.

#### § 12 Zusammenschluss mit anderen Behinderten-Sportgemeinschaften

Der Zusammenschluss mit einer anderen Behinderten-Sportgemeinschaft kann in einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

#### § 13 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann nur in der Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die die 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich macht.

§ 14  
Die Behinderten-Sportgemeinschaft Neukirchen-Vluyn ist dem Behinderten-Sportverband Nordrhein-Westfalen (BSNW) angeschlossen und erkennt dessen Satzung an.

§ 15  
Geschäftsjahr  
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16  
Der Mitgliedsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt und sollte mindestens halbjährlich bargeldlos auf das Konto der Behinderten-Sport-Gemeinschaft abgeführt werden.

§ 17  
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

Neukirchen- Vluyn, den 17.März 2000

Rosemarie Beyer  
1. Vorsitzende

Winfried Drnec  
2. Vorsitzender

Helga Rosellen-Frank  
Schatzmeisterin